

24./XII. 1915

Was bezweckt die Kriegerheimstätten-  
bewegung.

### Was bezweckt die Kriegerheimstätten- bewegung.

Es wurde an dieser Stelle schon in einem früheren Artikel über „Die deutsche Bevölkerungs- und Siedlungsfrage“ die Notwendigkeit einer tiefgreifenden Aenderung unserer städtischen, großstädtischen Siedlungsweise, einer Abkehr von der Mietskaserne dargetan und dabei die auf ein für ganz Deutschland geltendes Kriegerheimstättenrecht abzielenden Bestrebungen des Hauptausschusses für Kriegerheimstätten genannt. Zugleich zur Sicherung eines körperlich und sittlich gesunden Volksnachwuchses, zur Erhöhung der Wehrkraft unseres Volkes, zur Steigerung der Erträge des heimischen Bodens, dankt das Reich seinen heldenmütigen Verteidigern, d. h. jedem deutschen Kriegsteilnehmer oder seiner Witwe, dadurch, daß es ihnen die Möglichkeit, ein Familienheim auf eigener Scholle (Kriegerheimstätte) zu erringen, gibt. So heißt es in den naturgemäß zunächst kurz, summarisch im Juni d. J. von dem Hauptausschuß für Kriegerheimstätten (Geschäftsstelle: Berlin NW., Lessingstraße 11) gefaßten „Grundsätzen für ein Reichsgesetz zur Schaffung von Kriegerheimstätten“. Dabei werden — zugleich unter Gewähr der Möglichkeit einer Umwandlung bereits bestehenden Besitzes in Kriegerheimstätten (das nach anderen Heimstättengesetzen Uebliche!) — unterschieden Wohnheimstätten, d. h. Kleinhäuser mit Ruzgärten, die allen Kriegsteilnehmern verliehen werden können, und Wirtschaftsheimstätten, d. h. gärtnerische oder landwirtschaftliche Anwesen von geeigneter, nach Bodenart und Bodenpreis bzw. Landesgegend verschiedener Größe, die nur Bewerbern mit entsprechender Vorbildung und angemessenem Betriebskapital verliehen werden dürfen. Wesentlich ist hier nach die Beschränkung der Heimstättengröße auf ein gewisses zum Leben notwendiges Mindestmaß, analog den gesetzlichen Bestimmungen über die Unpfändbarkeit des Einkommens bis 1500/2000 M., demzufolge aber auch andererseits ihre Unteilbarkeit und Uebertragbarkeit nur auf einen Erben. Außerdem bleibt die Heimstätte vor allem jeder Zwangsversteigerung durch privatrechtliche Forderungen entzogen.

Der Kriegerheimstättenbewerber erhält in Weiterbildung des § 1202 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches die nur mit Genehmigung der Ehefrau veräußerliche Heimstätte zum Eigentum gegen eine unkündbare Bodenrente. Letztere kann nur gesteigert werden, wenn der Besitzer die Heimstätte freiwillig aufgibt, sie nicht selbst bewohnt oder bewirtschaftet, oder wenn nach dem Tode beider Eltern das jüngste Kind großjährig wird. Anspruch auf Herabsetzung der Rente hat der Heimstättenbesitzer, wenn die Bodenwerte eine nicht nur vorübergehende Verminderung erfahren haben.

Beliehen werden darf die Heimstätte nur mit unkündbaren und löschungspflichtigen Tilgungsdarlehen. Mindestens 10 v. H. der Baukosten muß der Heimstättenbewerber selbst aufbringen, es sei denn, daß eine gemeinnützige Kasse hier für ihn eintritt oder eine teilweise kapitalisierte Invaliden- oder Hinterbliebenenrente zur Deckung auch dieser Kosten Verwendung finden soll in Form einer hypothekarischen Eintragung. Bis zu den übrigen 90 v. H. ermöglicht das Reich die Beleihung. Zur Lösung der so schwierigen, aber gewiß nicht (zumal da so viel auf dem Spiel steht!) unlösbaren Geldfrage möchte führen ein Ausbau des bereits vorhandenen Reichswohnungs-, Fürsorge- und des Reichsbürgschaftsfonds sowie eine Heranziehung des in Sparkassen, Hypothekenbanken, öffentlichen und privaten Versicherungsan-